

Ausfertigung

Arbeitsgericht Berlin
 Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
39 Ca 8284/16



Verkündet
 am 22.03.2017

Jerusalem
 Gerichtsbeschäftigte
 als Urkundsbeamtin
 der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In Sachen

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte/r:

Klehr Rechtsanwälte Partnerschaft, Oranienburger Str. 4-5, 10178 Berlin

gegen

- Beklagte -

hat das Arbeitsgericht Berlin, 39. Kammer,
 auf die mündliche Verhandlung vom 22.03.2017
 durch den Richter am Arbeitsgericht Heyl als Vorsitzender
 sowie die ehrenamtliche Richterinnen Frau Mehnert und Frau Heinzeller
 für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin mit Fälligkeit zum 1. Oktober 2018 einen Betrag in Höhe von
14.175,-- € (vierzehntausendeinhundertfünfundsiebzig)
 zu zahlen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
- III. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 14.175,-- € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte der Klägerin wegen der Kündigung eines von der Beklagten zugunsten der Klägerin abgeschlossenen Vertrags über eine „Unfall-Prämienrückgewähr-Versicherung“ Schadensersatz zu leisten hat, hilfsweise die Auskehrung des von der Versicherungsgesellschaft an die Beklagte gezahlten Rückkaufwerts dieser Versicherung an die Klägerin.

Die Beklagte betreibt seit Oktober 1997 ein Café unter der Geschäftsanschrift
Berlin. Zwischen den Parteien bestand auf der Grundlage eines schriftlichen Arbeitsvertrages vom 28. Februar 1998 (Blatt 14 der Akten) seit dem 1. März 1998 ein Arbeitsverhältnis.

Unter dem Datum des 17. August 2005 trafen die Parteien eine Vereinbarung über die „Umwandlung von Arbeitsentgelt in Versicherungsschutz nach § 3 Nr. 63 EStG – Pensionskasse -“ (Blatt 66 – 67 der Akten), wonach ab dem 1. September 2005 der Anspruch der Arbeitnehmerin auf laufendes Arbeitsentgelt in Höhe von monatlich 358,- € in einen Anspruch auf Versicherungsschutz in Form von Beiträgen zu einer Versicherung im Sinne des § 1 b) Abs. 3 BetrAVG umgewandelt wird. Die Beklagte als Versicherungsnehmerin schloss unter der Bezeichnung

mit der Allianz-Pensionskasse unter dem Datum des 23. August 2005 einen Rentenversicherungsvertrag ab dem 1. September 2005 und monatlichen Gesamtbeiträgen von 358,- € mit der Klägerin als Versicherter (Blatt 61 – 65 der Akten). Die Beiträge für diesen Rentenversicherungsvertrag in Höhe von monatlich 358,- € wurden jeweils in den Arbeitsentgeltabrechnungen der Klägerin vom Bruttomonatsverdienst abgesetzt (vgl. Abrechnungen für September 2005 Blatt 68 der Akten, Januar 2009 Blatt 69 der Akten, Dezember 2014 Blatt 70 der Akten) und zunächst vom Geschäftskonto
der Beklagten bei der Berliner Volksbank, ab dem 4. Oktober 2012 vom Geschäftskonto
der Beklagten bei der Commerzbank an die Allianz-Pensionskasse gezahlt.

Ausweislich eines Versicherungsscheins der Allianz Versicherungs-AG vom 14. September 2006 (auszugsweise Blatt 16 – 20 der Akten) schloss die Beklagte unter Angabe ihrer Privatanschrift
Berlin zu Gunsten der Klägerin als Versicherter eine Unfall-Prämien-Rückgewähr-Versicherung. Auf Seite 2 des

Versicherungsscheins heißt es unter der Überschrift „Beitragsrückzahlung: Versichert ist _____ geb. am ____“. Ausweislich des Versicherungsscheins ist zum einen das Unfallrisiko der Klägerin versichert, zum anderen enthält der Versicherungsvertrag in Form der „Prämienrückgewähr“ zu Gunsten der versicherten Klägerin eine kapitalbildende Komponente dahingehend, dass eine lebenslange Rentenzahlung beginnt zum 1. Oktober 2029 in Höhe von monatlich 66,70 € zuzüglich eines gestaffelten Gewinnanteils von anfangs 40,70 € bis hin zu 64,40 € zum 1. Oktober 2049 vereinbart ist. Alternativ hierzu ist nach Wahl der Versicherten nach Ablauf der sogenannten „Ansparphase“ in der ab dem 1. Oktober 2018 ein verzinster Zahlungsanspruch bezogen auf die zuvor gezahlten Prämienbeiträge vereinbart. Nach dem Versicherungsschein ist zum Stichtag 1. Oktober 2018, dem frühesten Abrufzeitpunkt ein Rückzahlungsanspruch von 13.494,-- € zuzüglich eines Bonus von 1.617,-- € zugesagt.

Der im Betrieb der Beklagten tätige Koch Herr _____ verstarb am 23. Oktober 2006.

Die Beklagte deponierte anlässlich des Geburtstags der Klägerin, die zu dieser Zeit mehrere Tage frei hatte, vor deren Wohnungstür einen Elch aus Pappmache und ein Schreiben mit folgendem Wortlaut:

Dir liebe _____ – auch wenn dein Geburtstag unter nicht allzu glücklichen Umständen stattfindet, möchte ich dir natürlich von Herzen dazu gratulieren. Spätestens seit Montag wissen wir mal wieder, dass das Leben an sich – und im Idealfall noch ein gesundes – das Wertvollste ist, was uns beschert werden kann. Also wünsche ich dir ein gesundes Leben! Auch wenn du es nicht immer in Hochstimmung verbringen kannst und wirst, soll es doch hoffentlich bald wieder Fröhlichkeit mit sich bringen und den festen Willen, es zu meistern. Leider kann ich dir im Moment dabei überhaupt nicht helfen, weil ich selbst psychisch keine Kraft mehr habe; außer funktionieren geht bei mir momentan gar nichts. Aber ich bin davon überzeugt, du schaffst das auch aus dir heraus – jung, schön und reich wie du bist ☺.

Morgen (für dich also heute) melde ich mich nicht weiter. Der Elch soll für den Rest des Jahres vor deiner Tür stehen – „Auf Wiedersehen“ zu dir sagen, wenn du gehst und „Guten Abend“, wenn du nach Hause kommst. Der gleich steht auch bei mir. Und vielleicht setzen wir uns mit den beiden bald mal wieder hin und unterhalten uns in Ruhe über das Leben an sich und im Besonderen, ja?

P.S. Oben habe ich geschrieben: Ich wünsche Dir ein gesundes Leben, weil ich es dir nur wünschen und nicht beschenken kann. Beschenken kann ich dir eine

kleine Grundlage dafür – in Form einer Unfallversicherung, die ich für dich abgeschlossen habe. Die Police dazu findest du in „unserem Office“ ☺.

Die Beiträge für die Unfall-Prämien-Rückgewähr-Versicherung wurden von einem anderen Konto der Beklagten, zunächst bei der Berliner Volksbank, ab dem 4. Oktober 2012 von dem Konto _____ bei der Commerzbank entrichtet; die Kontoauszüge der Commerzbank weisen als Anschrift der Beklagten die Berlin aus und enthalten hinsichtlich der Bank den Adresszusatz _____ (Blatt 74 – 79 der Akten). Auf den Entgeltabrechnungen der Klägerin sind die Beiträge für diese Versicherung nicht aufgeführt.

Mit Vertrag vom 25. November 2013 (Blatt 15 der Akten) vereinbarten die Parteien, dass die Klägerin zum 1. Dezember 2013 als erste stellvertretende Geschäftsführung tätig ist.

Die Allianz-Versicherungs-AG teilte mit Schreiben vom 18. August 2014 an die Beklagte (Blatt 24 – 25 der Akten) mit, dass der Rückkaufwert zum 2. Oktober 2014 ausgezahlt werden könne, er betrage 7.468,16 €. Ab dem 1. Oktober 2018 könne das vorhandene Kapital zu jedem gewünschten Termin abgerufen werden. Die Gesamtleistung betrage zum 1. Oktober 2018 14.174,-- €.

Mit Schreiben vom 22. August 2014 (Blatt 28 der Akten) kündigte die Beklagte ohne Zustimmung der Klägerin gegenüber der Allianz Versicherung-AG den zugunsten der Klägerin abgeschlossenen Vertrag zur Unfall-Prämienrückgewähr-Versicherung zum 1. Oktober 2015 und verlangte die Auszahlung des ihr mit Schreiben vom 18. August 2014 mitgeteilten Rückkaufwerts auf ihr Konto bei der Commerzbank. Die Klägerin erfuhr erstmals Anfang 2015 von der Kündigung des Versicherungsvertrages. Sie kündigte das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis am 25. August 2015 fristlos. Mit Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 28. Februar 2016 zum Geschäftszeichen 44 Ca 11987/15 wurde festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien zum 31. Oktober 2015 endete.

Mit der am 23. Juni 2016 beim Arbeitsgericht Berlin eingegangenen, der Beklagten ausweislich der Zustellungsurkunde (Blatt 36 der Akten) am 28. Juni 2016 zugestellten Klage nimmt die Klägerin die Beklagte auf Leistung von Schadensersatz im Wege der

Naturalrestitution in Anspruch, weil die Beklagte durch die aus ihrer Sicht rechtswidrige Kündigung des Versicherungsvertrages das Entstehen des Anspruchs auf Beitragsrückgewähr in der mit Schreiben der Allianz Versicherung-AG vom 20. Juni 2014 in Aussicht gestellten Höhe von 14.175,-- € zum 1. Oktober 2018 vereitelt und damit schuldhaft den Verschaffungsanspruch hinsichtlich der zugesagten Versorgungsleistung verletzt habe.

Sie meint, bei dem zu ihren Gunsten abgeschlossenen Versicherungsvertrag handele es sich um ein Instrument der betrieblichen Altersversorgung, nämlich um eine Direktversicherung im Sinne von § 2 Abs. 2 BetrVG. Dies folge aus dem Abschluss während des Arbeitsverhältnisses mit den fortlaufenden Zahlungen über die Beklagte, dem Verweis in dem Schreiben der Beklagten anlässlich der Unterrichtung der Klägerin über die Versicherung, dass sich die Police im Büro der Beklagten befinde und die Erklärung, dass sie die Versicherung abgeschlossen habe, um der Klägerin eine Grundlage für ihr späteres Leben, das heißt im Rentenalter zu schaffen. Dass die Versicherung nicht als rein private Zuwendung veranlasst worden sei, folgt bereits aus der Höhe der Beiträge von über 9.834,24 €.

Sie behauptet, dass sie die Mitteilung über die Versicherung erst am 26. Oktober 2007, ein Jahr nach Abschluss des Versicherungsvertrages anlässlich ihres Geburtstags mitgeteilt worden sei. Sie bestreitet unter Hinweis auf regelmäßige Bareinzahlungen von 1.000,-- €, die Benennung des „ „ auf den Kontoauszügen, welches für „Geschäftskunden“ stehe und die Angabe einer Umsatzsteueridentifikationsnummer auf den Kontoauszügen, dass die Beitragszahlungen von einem Privatkonto der Beklagten erfolgt seien.

Die Klägerin meint, ihr stehe jedenfalls hilfsweise gegen die Beklagte ein Anspruch auf Herausgabe des von dieser vereinnahmten Rückkaufwerts von 7.468,16 € zu, denn die Einräumung der Bezugsberechtigung und die Zahlung der monatlichen Prämien seien als Leistungsbewirkung einer Schenkung im Sinne von § 518 BGB anzusehen.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin mit Fälligkeit zum 1. Oktober 2018 einen Betrag in Höhe von 14.175,-- € zu zahlen.

hilfsweise für den Fall der vollständigen oder teilweisen Abweisung des Klageantrags zu 1.

2. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 7.468,16 € zuzüglich 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, die Klägerin könne ihre Ansprüche nicht auf das BetrAVG, sondern nur auf §§ 516 ff. BGB stützen, weil ihr die Leistungen nicht aus Anlass ihres Arbeitsverhältnisses zugesagt worden seien. Die Beklagte behauptet, zwischen den Parteien habe sich parallel zum Arbeitsverhältnis eine tiefe, intensive und jahrelange Freundschaft entwickelt, welche erst 2014 zerbrochen sei. Die Parteien hätten sich regelmäßig wechselseitig beschenkt. Aus Anlass des Geburtstags der Klägerin am

2016, also aus privatem Anlass habe ihr die Beklagte die Versicherung geschenkt, wie der Text des Begleitschreibens zeige. Dem sei ein wochenlanger Streit voraus gegangen. Die Beklagte habe den Geburtstag zum Anlass genommen, um die Freundschaft wieder zu beleben. Zu keiner Zeit habe sie gegenüber der Klägerin geäußert, dass es sich um eine betriebliche Leistung handele. Herr

Versicherungsvertreter der Allianz habe seit 1998 sowohl die geschäftlichen als auch die privaten Versicherungen der Beklagten und die privaten Versicherungen der Klägerin betreut. Er habe jahrelang versucht, die Klägerin zum Abschluss einer privaten Unfallversicherung zu überzeugen. Deshalb hätten die Beklagte und er Ende August 2006 heimlich beschlossen, ihr eine solche Versicherung zum Geburtstag zu schenken. Die Beiträge für diesen Versicherungsvertrag seien vom Privatkonto der Beklagten, nicht vom Geschäftskonto gezahlt worden. Die Commerzbank betreue bei Geschäftskunden in dem Beratungszentrum sowohl die private als auch die geschäftliche Seite. Die auf den Kontoauszügen angegebene Umsatzsteueridentifikationsnummer sei jene der Bank. Bei den monatlichen Bareinzahlungen auf das Konto handele es sich um die monatlichen Entnahmen der Beklagten von durchschnittlich 2.000,-- €. Sie, die Beklagte trenne Privates und Geschäftliches streng.

Die Beklagte meint, dass es sich um eine betriebliche Altersversorgung handele, sei daraus ersichtlich, dass kein anderer Beschäftigter eine solche Versicherung erhalten

habe, dass die gegenständliche Versicherung als klassische Unfall-Prämienrückgewähr-Versicherung auch außerhalb eines Arbeitsverhältnisses abgeschlossen werden könne, nicht als Maßnahme der betrieblichen Altersversorgung konzipiert sei und die Versicherung an den Bestand des Arbeitsverhältnisses geknüpft sei.

Sie erhebt die Einrede des Notbedarfs und trägt dazu vor, die Versicherung sei aufgelöst worden, um die aus der Versicherung vorliegenden Beträge entweder in die Unternehmung zu geben oder für Eigenbedarf zu verwenden.

Hinsichtlich des weitergehenden Parteivorbringens wird ergänzend auf die im vorliegenden Rechtsstreit gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und die Terminsprotokolle vom 22. Juli 2016, 26. Oktober 2016 und 22. März 2017 verwiesen.

Entscheidungsgründe

A.

Die Klage hat Erfolg.

I.

Der Hauptantrag, für welchen nach dem bestandskräftigen Beschluss der Kammer vom 26. Oktober 2016 der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen eröffnet ist, ist im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren gemäß § 2 Abs. 5 ArbGG statthaft und im Übrigen als Antrag auf zukünftige Leistung nach §§ 46 Abs. 2 ArbGG, 259 ZPO zulässig. Nach den Umständen ist die Besorgnis berechtigt, dass sich die Beklagte der rechtzeitigen Leistung bei Fälligkeit am 1. Oktober 2018 entziehen werde, denn die Beklagte bestreitet den Anspruch dem Grunde nach; Bösgläubigkeit ist nicht erforderlich (Musielak/Voit ZPO 13. Aufl. 2016 – Foerste § 259 Rd.-Nr. 5 m. w. N.).

II.

Der Antrag ist auch begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein am 1. Oktober 2016 fälliger Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz im Wege der Naturalrestitution nach § 249 S. 1 BGB in

geltend gemachter, rechnerisch unstreitiger und damit entsprechend §§ 46 Abs.2 ArbGG, 138 Abs. 3 ZPO als von der Beklagten zugestanden zu behandelnder Höhe von 14.175,-- € wegen der Verletzung des Versorgungsverhältnisses aus dem von der Beklagten zugunsten der Klägerin abgeschlossenen Direktversicherungsvertrag zu, nämlich in Höhe der nach der Mitteilung der Allianz Versicherung-AG vom 18. August 2014 (Blatt 24 – 25 der Akten) zum frühesten Abrufzeitpunkt im Erlebensfall nach dem im Mitteilungszeitpunkt vorhandenen Kapital zu erzielenden Gesamtleistung.

1.

Schließt der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer zugunsten des Arbeitnehmers eine Direktversicherung zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung ab, ist hinsichtlich der Rechtswirkungen zwischen dem Rechtsverhältnis des Arbeitgebers/Versicherungsnehmers zum Versicherer (Deckungsverhältnis) und dem Rechtsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber (Versorgungsverhältnis/Valutaverhältnis) zu unterscheiden. Das Rechtsverhältnis zum Versicherer richtet sich allein nach dem Versicherungsvertrag unabhängig von den im Arbeitsverhältnis bestehenden Verpflichtungen. Daher kann der Arbeitgeber die Rechte aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch nehmen, wenn im konkreten Fall die Voraussetzungen einer Widerruflichkeit des Bezugsrechts vorliegen (BAG – 3 AZR 31/07 vom 15.06.2010 = AP Nr. 12 zu § 1 b) BetrAVG). Ihm wird jedoch im arbeitsrechtlichen Versorgungsverhältnis zum Arbeitnehmer die Verpflichtung auferlegt, das Bezugsrecht nach Eintritt der Unverfallbarkeit nicht mehr zu widerrufen. Dem Arbeitgeber wird also schuldrechtlich auferlegt, keine Gestaltungserklärungen vorzunehmen, durch die das Bezugsrecht des Arbeitnehmers beeinträchtigt wird. Eingeschränkt ist der Widerruf wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses; ein Widerruf aus anderen zulässigen Gründen bleibt unberührt (Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht 17. Aufl. 2007 – Steinmeyer § 1 b BetrAVG Rd.-Nr. 43). Widerruft der Arbeitgeber dennoch, so verstößt er nicht gegen die Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag, wohl aber gegen die aus dem arbeitsrechtlichen Versorgungsverhältnis (Erfurter Kommentar a. a. O. Rd.-Nr. 44).

Der Widerruf der vertraglich unverfallbaren Versorgungsanwartschaft verpflichtet die Beklagte zum Schadensersatz. Die Höhe des ersatzfähigen Schadens ergibt sich aus § 2 Abs. 2 BetrAVG. Ist eine Partei wegen Verletzung vertraglicher Pflichten zum Schadensersatz verpflichtet, so hat sie den Zustand herzustellen, der bestehen würde,

wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand eingetreten wäre (BAG 3 AZR 694/85 vom 28.07.1987 = NZA 1988, 159, 160).

2.

Die von der Beklagten zugunsten der Klägerin bei der Allianz Versicherungs-AG abgeschlossene Unfall-Prämien-Rückgewähr-Versicherung ist eine Direktversicherung zur betrieblichen Altersversorgung im Sinne von § 2 Abs. 2 BetrAVG. Der Vertrag hat Leistungen an die Klägerin der Alters- und Invaliditätsversorgung zum Gegenstand, denn nach dem Versicherungsschein vom 14. September 2016 wurde eine Lebensversicherung mit Unfallversicherung abgeschlossen, dient damit zwischen den Parteien unstreitig der Absicherung der Klägerin im Fall der Invalidität, des Todes und des Alters durch die zum 1. Oktober 2029 optional zu beanspruchende lebenslange Monatsrente (vgl. Mitteilung der Allianz zum 1. Oktober 2014 Blatt 25 der Akten).

3.

Die der Klägerin ihrem Vortrag am 26. Oktober 2007, nach jenem der Beklagten bereits ein Jahr zuvor durch Übermittlung des Schreibens anlässlich ihres Geburtstags bekannt gegebene und damit zugesagte Versorgung wurde von der Beklagten aus Anlass des Arbeitsverhältnisses zwischen den Parteien im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 1 BetrAVG zugesagt.

Es muss ein Kausalzusammenhang zwischen Zusage und Arbeitsverhältnis bestehen. Die Versorgungszusage muss nicht notwendig während des Arbeitsverhältnisses erfolgt sein. Versorgungszusagen, die aus anderen, etwa familiären Gründen erfolgen, werden nicht erfasst; treten diese aus anderen Gründen aber lediglich hinzu, ohne dominant zu sein, so liegt eine Versorgungszusage im Sinne von § 1 BetrAVG vor (Erfurter Kommentar a. a. O. § 1 BetrAVG Rd.-Nr. 9).

Unbeschadet des Umstandes, dass sich nach dem Beklagtenvorbringen parallel zum Arbeitsverhältnis eine tiefe, intensive und jahrelange Freundschaft entwickelte, ist für unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles auch dann davon auszugehen, dass wesentliche Ursache der Zusage gerade das Arbeitsverhältnis war, wenn die Bekanntgabe anlässlich des Geburtstags der Klägerin an ihrer Wohnungstür erfolgte, nur die Klägerin, welche bereits über eine betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung im Sinne von § 1 a BetrAVG verfügte, eine entsprechende Zusage

erhielt und die Versicherungsbeiträge von der Beklagten weder vom üblichen Geschäftskonto geleistet noch in den Arbeitsentgeltabrechnungen der Klägerin ausgewiesen wurden. Denn die Leistung war objektiv dazu geeignet, nicht nur die bisherige Loyalität und die Leistung der Klägerin im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zu honorieren, sondern auch entsprechendes Verhalten künftig zu motivieren, zumal die von Beklagtenseite vorgetragene Freundschaft der Parteien ihrerseits im Arbeitsverhältnis der Parteien fußt, die Parteien der Beklagtendarstellung gemäß meist täglich 12 bis 15 Stunden im Betrieb verbrachten, sich selten außerhalb trafen, so dass der Bestand der Freundschaft nicht von der bisherigen Durchführung des Arbeitsvertrages getrennt werden kann, die Beziehung der Parteien zueinander also im Wesentlichen durch die Arbeit und das jener zugrunde liegende Vertragsverhältnis geprägt war. Vor diesem Hintergrund konnte und musste die Klägerin die Zuwendung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben nach dem verobjektivierten Empfängerhorizont entsprechend §§ 133, 157 BGB als in ursächlichem Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehend ansehen, da – wie aus dem Hinweis im Zuwendungsschreiben, dass sich die Police in „unserem Office“, also im Betrieb befinde – die Abwicklung für die Klägerin erkennbar wie bei arbeitsvertraglichen Angelegenheiten üblich über die Arbeitsstelle erfolgen sollte.

4.

Die Beklagte griff durch die Kündigung des Versicherungsvertrages während des noch bestehenden Arbeitsverhältnisses mit Schreiben vom 22. August 2014 in die bereits im Sinne von § 1 b) Abs. 1 S. 1 BetrAVG unverfallbare Anwartschaft der Klägerin ein und verletzte so deren Verschaffungsanspruch, denn die Klägerin hatte zu diesem Zeitpunkt das 25. Lebensjahr bereits vollendet und die Versorgungszusage bestand jedenfalls länger als fünf Jahre, nämlich mindestens seit 2007.

III.

Mangels Eintritts der innerprozessualen Bedingung, nämlich mangels Unterliegens mit dem Hauptantrag ist der Hilfsantrag nicht zur Entscheidung angefallen.

B.

Die Beklagte hat gemäß §§ 46 Abs. 2 ArbGG, 91 Abs. 1 ZPO die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, da sie in vollem Umfang unterlegen ist.

C.

Der Wert des Streitgegenstandes ist der Höhe der Hauptforderung entsprechend gemäß §§ 61 Abs. 1, 46 Abs. 2 ArbGG, 3 ZPO festgesetzt worden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann von d. Beklagten Berufung eingelegt werden.

Die Berufungsschrift muss von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt bzw. einer Vertreterin oder einem Vertreter einer Gewerkschaft, einer Arbeitgebervereinigung oder eines Zusammenschlusses solcher Verbände eingereicht werden.

Die Berufungsschrift muss innerhalb

einer Notfrist von einem Monat

bei dem

**Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg,
Magdeburger Platz 1, 10785 Berlin ,**

eingegangen sein.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung enthalten, dass Berufung gegen dieses Urteil eingelegt werde.

Die Berufung ist gleichzeitig oder innerhalb

einer Frist von zwei Monaten

in gleicher Form schriftlich zu begründen.

Der Schriftform wird auch durch Einreichung eines elektronischen Dokuments im Sinne des § 46c ArbGG genügt. Nähere Informationen dazu finden sich auf der Internetseite unter www.berlin.de/erv.



Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgesetzten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

Dabei ist zu beachten, dass das Urteil mit der Einlegung in den Briefkasten oder einer ähnlichen Vorrichtung für den Postempfang als zugestellt gilt. Dies gilt nicht bei Zustellungen gegen Empfangsbekanntnis gemäß § 174 ZPO.

Wird bei der Partei eine schriftliche Mitteilung abgegeben, dass das Urteil auf der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts oder einer von der Post bestimmten Stelle niedergelegt ist, gilt das Schriftstück mit der Abgabe der schriftlichen Mitteilung als zugestellt, also nicht erst mit der Abholung der Sendung.

Das Zustellungsdatum ist auf dem Umschlag der Sendung vermerkt.

Für d. Kläger/in ist keine Berufung gegeben.

Von der Begründungsschrift werden zwei zusätzliche Abschriften zur Unterrichtung der ehrenamtlichen Richter erbeten.

Weitere Statthaftigkeitsvoraussetzungen ergeben sich aus § 64 Abs.2 ArbGG:

"Die Berufung kann nur eingelegt werden,

a) wenn sie in dem Urteil zugelassen worden ist,

b) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 Euro übersteigt,

c) in Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses oder

d) wenn es sich um ein Versäumnisurteil handelt, gegen das der Einspruch an sich nicht statthaft ist, wenn die Berufung oder Anschlussberufung darauf gestützt wird, dass der Fall schuldhafter Versäumung nicht vorgelegen habe."

gez. Heyl

Ausgefertigt

10785 Berlin, den 11. APR. 2017

Heyl
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Arbeitsgerichts Berlin

